

Satzung der Stadt Elstra
über die Darstellung und Verwendung des Elstraer Stadtwappens
- Wappensatzung -

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Elstra in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2017 mit Beschluss-Nr. 131 – 35 / 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Darstellung des Wappens

Die Stadt Elstra führt ein Stadtwappen.
Unter den Schutz dieser Wappensatzung fallen nachfolgende Wappen:



Die Wappenbeschreibung lautet:
Das Wappen mit den Farben Rot und Gelb und einer auf der Linde sitzenden Elster.



Die Wappenbeschreibung lautet:
Das Wappen in den Farben Schwarz / Weiß und einer auf der Linde sitzenden Elster.

§ 2
Verwendung

- (1) Das Wappen der Stadt Elstra führen
- a) der Stadtrat
 - b) der Bürgermeister
 - c) die Stadtverwaltung
 - d) die Schulen in Trägerschaft der Stadt Elstra
 - e) die Kindertagesstätte der Stadt Elstra

Sie verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern sowie in elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

- (2) Eine Verwendung des Wappens zu künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Stadtverwaltung Elstra.
- (3) Nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der Stadtverwaltung Elstra dürfen anlässlich von Jubiläen und Festen der Stadt Elstra Wappen auf Wimpel und Fahnen zu Schmuckzwecken genehmigungsfrei hergestellt, vertrieben und angebracht werden.
- (4) Zulässig ist die Verwendung des Wappens auf Zeitungen, die periodisch erscheinen und amtliche Nachrichten der Stadt Elstra enthalten.
- (5) Firmen, Vereinen und Privatpersonen können entsprechend § 3 dieser Satzung Ausnahmegenehmigungen für eine von § 2 Abs. 2 und 3 abweichende Verwendung des Wappens erteilt werden. Als Verwendung im Sinne von Satz 1 gilt ebenfalls die Darstellung des Wappens mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel.
- (6) Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 und 5 können auf einen schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung Elstra genehmigt werden. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.
- (7) Über die architektonische Verwendung des Wappens an städtischen Gebäuden bestimmt der Stadtrat der Stadt Elstra.
- (8) Die Verwendung des Wappens auf Fahnen zu Werbezwecken ist verboten.

§ 3

Verwendung durch Firmen, Vereine und Privatpersonen

- (1) Die Genehmigung nach § 2 Abs. 5 kann mit Auflagen, insbesondere über Darstellung sowie die Art und Form der Verwendung, versehen werden. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt befristet und widerruflich.
- (2) Die mit dem Wappen zu verzierenden Gegenstände (insbesondere Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 näher zu bezeichnen. Eine Genehmigung setzt eine heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung und die Verwendung auf einem künstlerisch wertvoll gestalteten und niveaувollen Gegenstand voraus. Auf Verlangen ist der Stadtverwaltung ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls kostenlos zu überlassen.
- (3) Eine Genehmigung soll nur Firmen, Vereinen und Privatpersonen erteilt werden, die ihren Sitz in Elstra haben oder in besonderer Beziehung zu Elstra stehen und die Gewähr bieten, dass durch die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Elstra nicht negativ beeinflusst wird.
- (4) Auf Antrag wird die Verwendung des Wappens nur in der Form der Vorgaben gestattet.

§ 4

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten,
2. die erteilten Auflagen nicht beachtet oder erfüllt werden,
3. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind, oder
4. die Gebühr nach § 5 nicht entrichtet wird.

§ 5

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Führung des Wappens wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 25 € bis 500 € bzw. eine Jahresgebühr von 5 € bis 50 € erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach Art und Umfang der Nutzung.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

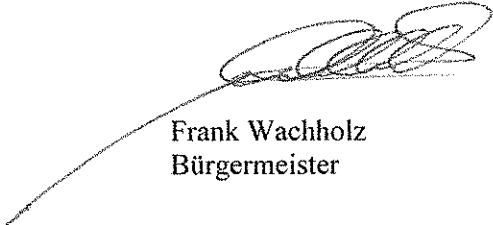
- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer
- a) entgegen § 2 dieser Satzung das Wappen ohne Genehmigung durch die Stadtverwaltung Elstra verwendet,
 - b) entgegen § 5 die Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
 - c) das Wappen entgegen § 1 zu dieser Satzung beschriebenen Formen und Farben nutzt oder das Wappen verfälscht,
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von mindestens 50 € bis höchstens 1000 € geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elstra über die Verwendung des Elstraer Stadtwappens vom 22. März 1993 außer Kraft.

Elstra, den 12.09.2017




Frank Wachholz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung:

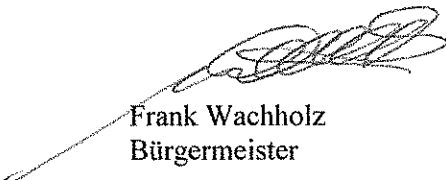
Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1-3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Elstra, 12.09.2017


Frank Wachholz
Bürgermeister